

Regierungsratsbeschluss

vom 26. März 2013

Nr. 2013/510

Einwohnergemeinden Brugglen, Küttigkofen und Kyburg-Buchegg: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Brugglen, Küttigkofen und Kyburg-Buchegg unterbreiten dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Büro Emch + Berger AG, Solothurn, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Plan-Nr. WV 197.2.2, vom 29.4.2011.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Technischer Bericht mit Investitionsprogramm
- Hydraulischer Schemaplan
- Hydraulische Netzberechnung
- Konzept der Trinkwasserversorgung in Notlagen mit Übersichtsplan 1:10'000 mit den Notwasserbezugsstellen.

2. Erwägungen

- 2.1 Die drei Gemeinden Brugglen, Küttigkofen und Kyburg-Buchegg sind Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung Kyburg. Der Verband betreibt die Primäranlagen und liefert den Gemeinden sämtliches Trink-, Brauch- und Löschwasser. Aus diesem Grund haben sich die drei Gemeinden entschlossen, die Ausarbeitung der Generellen Wasserversorgungsplanung gemeinsam dem Zweckverband zu übertragen.
- 2.2 Nach § 98 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die Erschliessungsplanung, auch bei Auslagerung von Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft, den Einwohnergemeinden.
- 2.3 Die Planung wurde gleichzeitig in den drei Gemeinden publiziert und im Zeitraum vom 17. Juni 2011 bis 18. Juli 2011 öffentlich aufgelegt. Die Einsprache von Ursula Buchschacher-Zimmermann betr. GB Küttigkofen Nr. 141 vom 11. Juli 2011 wurde gütlich erledigt bzw. mit Schreiben vom 22. September 2011 durch die Einsprecherin zurückgezogen. Mittels Gemeinderatsprotokollen bestätigen die drei Gemeinden den

Beschluss der Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Damit gilt die GWP als durch die Gemeinderäte beschlossen.

2.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.5 Materiell ist folgender Hinweis anzubringen:

Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.

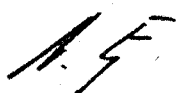
3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinden Brugglen, Küttigkofen und Kyburg-Buchegg wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten.
- 3.4 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.5). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet [Aufzählung nicht abschliessend]). Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich jedoch, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.5 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.6 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.7 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons

zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.8 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird zur Kenntnis genommen.
- 3.8.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind gestützt auf die im Konzept unter Kapitel 7 aufgeführten Grundlagen umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.8.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.9 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Zweckverband Wasserversorgung Kyburg,
p.A. Christian Ledermann, Talrainweg 3, 4581 Küttigkofen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(4210000 / 007 / 80058 TP 332)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>773.00</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.023/029/030/312.01, mit 1 gen. Plandossier (folgt später);
FS GWB) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge AMB, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Brugglen, Gemeindepräsidium, 4582 Brugglen, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde, Küttigkofen, Gemeindepräsidium, Dorfstrasse 51, 4581 Küttigkofen, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Gemeinde Kyburg-Buchegg, Gemeindepräsidium, Dorfstrasse 28, 4586 Kyburg-Buchegg, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Zweckverband Wasserversorgung Kyburg, p.A. Christian Ledermann, Talrainweg 3, 4581 Küttigkofen, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinden Brugglen, Küttigkofen und Kyburg-Buchegg: Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)